

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S.285) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Beeskow am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

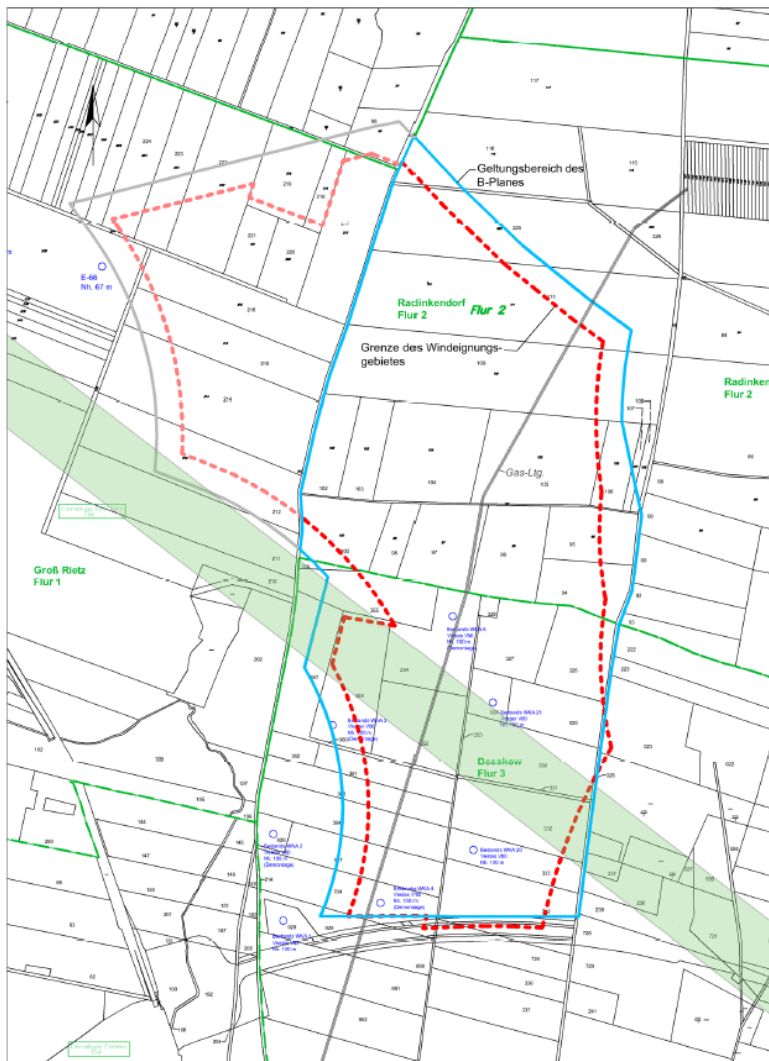
Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Der räumliche Geltungsbereich ist hier als Kartenausschnitt dargestellt und entspricht dem neuen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“:



Neues plangebiet des Bebauungsplanes Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ und der FNP-Änderung Nr. 50 im Parallelverfahren

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Beeskow

Flur 3

Flurstück 326 tlw., 327, 328, 330 tlw., 331 tlw., 332 tlw., 333 tlw., 353, 354, 355 tlw., 358 tlw., 359, 360 tlw., 361 tlw., 363 tlw., 364 tlw., 704 tlw., 710 tlw., 712 tlw., 713 tlw., 714 tlw., 924, 925, 927 tlw.,

Gemarkung Radinkendorf

Flur 2

Flurstück 94 tlw., 95 tlw., 96, 97, 98, 100 tlw., 101 tlw., 102, 103, 104, 105 tlw., 106 tlw., 109 tlw., 111 tlw., 114 tlw., 116 tlw., 325 tlw.

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Beeskow, den

Frank Steffen

Bürgermeister